

trieben, WB und anderen Organen sowie die notwendigen Festlegungen zur Sicherung der Arbeitskräfteentwicklung in wichtigen Betrieben sind bis 28. Februar 1965 abzuschließen und die in den methodischen Bestimmungen festgelegten Bilanzausarbeitungen der Staatlichen Plankommission bis 10. März 1965

zu übergeben.

- e) Für die zusammenfassende territoriale Abstimmung der Kennziffern des Planvorschlages hat die Übergabe der

Hauptkennziffern des Planvorschlages gemäß den methodischen Bestimmungen

an die

Bezirksplankommissionen

bis 15. März 1965

durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Betriebe und Einrichtungen direkt unterstellt sind, zu erfolgen.

#### IV.

#### Übergabe, Bilanzierung und Abstimmung der PI an Vorschläge

##### 1. Übergabe und Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe

- a) Die Einreichung der

Planvorschläge von den Betrieben und Einrichtungen

an die

WB und gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke

erfolgt

bis 28. Februar 1965

- b) Die Räte der Bezirke legen die Termine für die Übergabe der Planvorschläge der Räte der Kreise in eigener Verantwortung fest.

- c) Die Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe in den WB (Z), den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den anderen übergeordneten Leitungsorganen sowie die Abstimmung der Planvorschläge zwischen den WB sowie den WB und den territorialen Staats- und Wirtschaftsorganen (einschließlich der Abstimmung der Pläne der Folgeinvestitionen zwischen den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Planträgern und den für die Folgeinvestitionen verantwortlichen Planträgern) erfolgt in der Zeit

vom

1. März bis 5. April 1965

- d) Die Planvorschläge für den Bedarf und das Aufkommen an Material, Ausrüstungen und Konsumgütern sind von den unmittelbar übergeordneten Organen der Betriebe an die lt. Bilanzverzeichnis zuständigen Bilanzorgane

bis 28. Februar 1965

zu übergeben. \* 8

Die Bilanzorgane haben den Bedarf an Material und Ausrüstungen mit den Fonds-

tlagen

bis 20. März 1965

abzustimmen. Den Mindestumfang der Abstimmungen bilden die Positionen, bei denen lt. Bilanzverzeichnis eine verbraucherseitige Bedarfsplanung vorgesehen ist.

2. Einreichung der Planvorschläge der WB, ihnen gleichgestellter Organe, der bezirklichen Wirtschaftsorgane an die zentralen Staatsorgane

- a) Die zusammengefaßten und bilanzierten Planvorschläge sind von den WB (Z) und den Wirtschaftsräten der Bezirke an die zuständigen Abteilungen

der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates

und die finanziellen Kennziffern zusätzlich dem Ministerium der Finanzen

sowie von den anderen Organen, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind,

an das

betreffende zentrale Staatsorgan,

von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke an das

für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständige zentrale Staatsorgan

bis 5. April 1965

zu übergeben.

- b) Die Einreichung der

Vorschläge für die perspektivischen Entwicklungspläne in der Landwirtschaft

von den Kreislandwirtschaftsräten

an die

Bezirkslandwirtschaftsräte

erfolgt bis

1. März 1965

- c) Die Einreichung der

Vorschläge für die perspektivischen Entwicklungspläne von den Bezirkslandwirtschaftsräten

an den

Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

hat

bis 20. März 1965

zu erfolgen.

3. Einreichung der Planvorschläge von den zentralen Organen des Staatsapparates an die Staatliche Plankommission

Die Einreichung des Planvorschlages der zentralen Staatsorgane sowie der Programme für die komplexe Entwicklung von Gebieten und des Planvorschlages über den Wohnungsbau durch die Bezirksplankommissionen an die

Staatliche Plankommission

und die zusätzliche Übergabe der finanziellen Kennziffern an das

Ministerium der Finanzen

erfolgt

bis 15. Mai 1965